

BELGISCH-FRANZÖSISCHER
ETHIK- UND
VERHALTENSKODEX
FÜR SOZIALARBEITER
UND SOZIALE ARBEIT



VORWORT

Historischer Überblick	5
Geltungsbereich	7
Begriffsbestimmungen	9
Rechtliche und regulatorische Grundlagen.....	11

ETHIK- UND VERHALTENSKODEX

Allgemeine Grundsätze.....	13
Soziale Intervention.....	14
Berufsgeheimnis	15
Pflicht zur Zusammenarbeit	16
Weiterbildung.....	18

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Im Jahr 1948 entstand der erste Ethik- und Verhaltenskodex, getragen von verschiedenen Berufsverbänden der Sozialarbeiter.

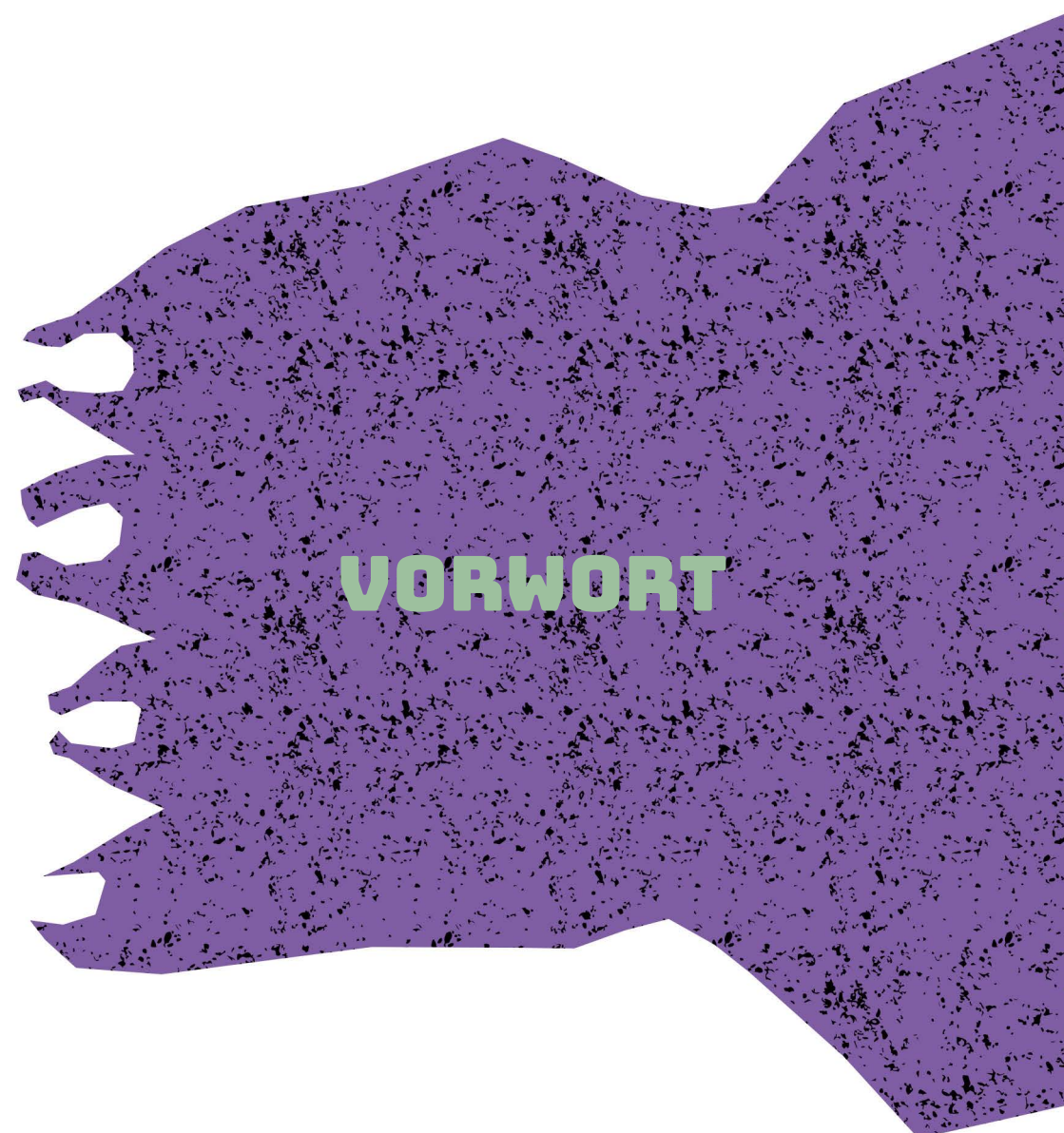
Im Laufe der Zeit wurde dieser Kodex mehrfach überarbeitet, insbesondere um ihn an den Ethikkodex der FITS (Fédération Internationale des Travailleurs Sociaux – Internationaler Verband der Sozialarbeiter), gegründet 1976, anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt war es die UFAS (Union professionnelle Francophone des Assistants Sociaux – Frankophon-Belgische Berufsunion der Sozialarbeiter), welche die Reformen des Kodex koordinierte und die verschiedenen Berufsverbände vereinte.

Die Staatsreform von 1980, durch die die Gemeinschaften und Regionen anerkannt wurden und Zuständigkeiten im Bereich Gesundheit und Soziales erhielten, führte dazu, dass die UFAS fortan allein für den spezifischen Ethikkodex der französischsprachigen Sozialarbeiter verantwortlich war¹.

1985 erschien in der Zeitschrift *Action Sociale* eine neue Fassung des Kodex, das Ergebnis eines breit angelegten Konsultationsprozesses zwischen Berufsvertretern, Ausbildungsinstitutionen und Arbeitgebern.

Seit den 2000er-Jahren ist die Soziale Arbeit von zahlreichen Debatten geprägt: über ihre Zielsetzungen, ihre Aufgaben, ihre Unabhängigkeit und ihre Arbeitsbedingungen.

2017 wurde daher auf Initiative des CVTS (Comité de Vigilance en Travail Social – Ausschuss für Wachsamkeit in der Sozialen Arbeit) ein Manifest der Sozialen Arbeit verfasst, getragen von Vertreterinnen und Vertretern aus fünfzehn verschiedenen Bereichen. Dieses Manifest wurde 2021 überarbeitet, um die Änderungen der von der FITS 2018 aktualisierten Erklärung zu ethischen Grundsätzen zu integrieren.



VORWORT

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im gesamten Text die Abkürzung „AS“ für assistant social (Sozialarbeiter).

In der Folge veröffentlichte der CFTS (Collectif de Formatrices et Formateurs en Travail Social – Kollektiv der Ausbildenden in der Sozialen Arbeit), das Lehrkräfte aus Sozialarbeitsschulen sowie Fachlehrer aus sonderpädagogischen Einrichtungen vereint, 2024 ein Manifest zur Ausbildung in der Sozialen Arbeit.

Die Ankündigung der Auflösung der UFAS Anfang 2024 veranlasste diese Kollektive sowie Vertreter der Praxis, die Verantwortung zu übernehmen, um dem Ethikkodex neue Legitimität zu verleihen und ihn zugleich zu aktualisieren.

Der CVTS richtete eine Arbeitsgruppe ein, die sich dieser Aufgabe widmete. Diese setzt sich aus Praktikern, aus Verbänden verschiedener sozialer Bereiche, aus Ausbildenden der Sozialen Arbeit sowie aus Organisationen zusammen, die die Interessen der Leistungsbeziehenden vertreten.

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit.

GELTUNGSBEREICH

Der vorliegende Ethik- und Verhaltenskodex gilt für AS, die den gesetzlich geschützten Titel *assistant social* (Sozialarbeiter) oder *auxiliaire social* (Sozialassistent) tragen, wie er durch das Gesetz vom 12. Juni 1945 (Belgisches Staatsblatt vom 21.07.1945) festgelegt ist.

*„Niemand darf den Titel *auxiliaire social* oder *assistant social* führen, ohne über das Diplom des Sozialassistenten zu verfügen, das gemäß den Bestimmungen der königlichen Erlasse vergeben wird, welche dessen Verleihung regeln. Die Bezeichnung *auxiliaire social* oder *assistant social* ist Personen beider Geschlechter vorbehalten, die im Besitz dieses Diploms sind.“*

Art. 1

Es ist jedoch festzustellen, dass zwar der Titel geschützt ist, die Funktion selbst jedoch nicht immer. Viele im sozialen Bereich tätige Personen mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen und ohne AS-Abschluss üben dennoch sozialarbeiterische Tätigkeiten aus und stehen dabei vor denselben deontologischen und ethischen Fragestellungen.

Der CVTS weist daher darauf hin, dass der vorliegende Ethikkodex heute für alle AS gilt, unabhängig vom Tätigkeitsfeld, aber ebenso für andere Fachkräfte der Sozialen Arbeit, deren Aufgaben jenen der AS entsprechen und die den anerkannten Definitionen der Sozialen Arbeit folgen.

Der vorliegende Kodex steht in der Kontinuität der vorherigen Fassung und übernimmt deren grundlegende Prinzipien.

„Die Deontologie bildet einen gemeinsamen Bezugsrahmen, der den Sozialarbeitern und den Personen, die im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sind, ermöglicht, ihr berufliches Handeln in verschiedensten Situationen zu beurteilen und ein Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber und jenen gegenüber den Ratsuchenden zu finden.“

Ethik- und Verhaltenskodex der UFAS, Einleitung, Punkt 1.1

Im Falle eines Interessenkonflikts hat stets das Wohl der betreffenden Person Vorrang.

„Der Sozialarbeiter verpflichtet sich persönlich, die soziale Arbeit nach den Regeln der Kunst und der Wissenschaft sowie im Einklang mit den im vorliegenden Ethikkodex formulierten Grundsätzen auszuüben, und zwar in jedem Bereich des Sozialdienstes und der Sozialen Aktion, in dem er beruflich tätig ist.“

Ethik- und Verhaltenskodex der UFAS, Einleitung, Punkt 1.4

Der vorliegende Kodex ist in seiner Gesamtheit zu verstehen: Die einzelnen Artikel dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrem wechselseitigen Zusammenhang verstanden werden.

Dieses Dokument stellt die erste Fassung (12. September 2025) des Ethik- und Verhaltenskodex für AS und die Soziale Arbeit dar. Es markiert einen wichtigen Schritt in der Ausarbeitung unserer ethischen und beruflichen Grundsätze. Diese allgemeinen Prinzipien sollen den Fachkräften als Orientierung für ihre ethische Reflexion dienen, indem sie einen Referenzrahmen für die Analyse individueller Situationen bieten – stets unter Achtung der Rechte und der Würde der begleiteten Person oder Personen.

Der Kodex ist dazu bestimmt, sich im Laufe der beruflichen Praxis, der kollektiven Reflexion und der Rückmeldungen aus dem Feld weiterzuentwickeln – dank eines vom CVTS eingerichteten Prozesses.

DEFINITIONEN

SOZIALARBEITER (ASSISTANT SOCIAL)

„Der Sozialarbeiter ist ein professioneller Akteur des Sozialdienstes und der Sozialen Aktion. In dieser Funktion hat er die Aufgabe, soziale Gerechtigkeit, sozialen Wandel, Bürgersinn, die Lösung von Problemen im Kontext menschlicher Beziehungen, Information, den Schutz und die Förderung von Rechten, die Selbstbestimmung von Einzelpersonen und Gemeinschaften sowie deren Fähigkeiten und Ressourcen zu unterstützen, um ihr Wohlergehen zu verbessern.“

Sein Handeln beruht auf einem Wertegerüst, das die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze garantiert, und er agiert in einem Umfeld, das sich ständig wandelt.

Als Fachkraft sowohl kollektiver als auch individueller Intervention stützt er sich insbesondere auf die zwischenmenschliche Beziehung und die strategische Analyse. Er beteiligt sich an Präventionsmaßnahmen, der Bekämpfung von Ausgrenzung und an Entwicklungsprojekten.

Er macht die Probleme sichtbar, die aus den Funktionsweisen der Gesellschaft entstehen, indem er den Menschen in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellt. Er identifiziert gesellschaftliche Herausforderungen, beeinflusst sozialpolitische Entwicklungen, spricht die verschiedenen Akteure der Sozialpolitik an und wirkt an der Ausarbeitung von Vorschlägen, innovativen Praktiken und Veränderungen mit. Dabei orientiert er sich an den für seinen Beruf geltenden deontologischen Grundsätzen.“

Kompetenzreferenzrahmen, Ausbildung „Bachelier assistant social“, Conseil supérieur social, 23. April 2010, S. 1

SOZIALE ARBEIT

Internationale Definition:

„Soziale Arbeit ist ein praxisbezogener Beruf und zugleich eine akademische Disziplin, die sozialen Wandel und Entwicklung, sozialen Zusammenhalt sowie die Befähigung und Selbstbestimmung von Menschen fördert. Die Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und des Respekts vor Vielfalt stehen im Zentrum der Sozialen Arbeit. Gestützt auf die Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozialwissenschaften, der Geisteswissenschaften sowie auf indigenes Wissen aktiviert die Soziale Arbeit Menschen und Strukturen, um die Herausforderungen des Lebens zu bewältigen und das Wohlbefinden zu verbessern.“

International Federation of Social Workers – 2014

Nationale Definition:

„Soziale Arbeit beruht auf:

- * Der Gewährleistung, dass jedem Individuum oder jeder Gruppe die Möglichkeit gegeben wird, seinen Platz als vollwertiges, in die Gesellschaft eingebundenes Subjekt einzunehmen – im Respekt seiner Grundrechte und seiner Selbstbestimmung.*
- * Der Gewährleistung des Berufsgeheimnisses, das Ausdruck einer grundlegenden gesellschaftlichen Entscheidung ist. Es ermöglicht jedem Menschen, sich äußern zu können, ohne verurteilt zu werden, Unterstützung zu erhalten und dennoch selbstbestimmt zu handeln. Zugleich ermöglicht es den Fachkräften, verantwortungsbewusst zu handeln und die Folgen ihres Handelns abzuschätzen. Damit trägt es wesentlich zum sozialen Zusammenleben bei.*
- * Der Gewährleistung, dass Sozialpolitik stets von einem Anspruch auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Fairness geprägt ist – sowohl in der Analyse individueller oder kollektiver sozialer Situationen als auch in der Begleitung der betroffenen Personen.*

Soziale Arbeit darf daher niemals folgenden Zwecken dienen:

- * Kontrolle*
- * Aufrechterhaltung der öffentlichen oder moralischen Ordnung*
- * Unterscheidung zwischen „Verdienten“ und „Nicht-Verdienten“.*

Manifest der Sozialen Arbeit – Comité de Vigilance en Travail Social – 2021

RECHTLICHE UND REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

Die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze stützen sich auf folgende Dokumente und Normen:

- * die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (verabschiedet am 10. Dezember 1948)
- * die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats (verabschiedet 1950, in Kraft seit 1953; überarbeitet 1994, in Kraft seit 1998)
- * die UN-Kinderrechtskonvention (verabschiedet am 20. November 1989, in Kraft seit dem 2. September 1990)
- * die UN-Behindertenrechtskonvention (verabschiedet am 12. Dezember 2006)
- * die belgische Verfassung und die daraus abgeleitete Gesetzgebung
- * das Dokument des Europarats zur Deontologie der Sozialarbeiter (Europarat – Ministerkomitee, Resolution 67/16, angenommen am 29. Juni 1967)
- * die Weltweite Erklärung zu ethischen Grundsätzen der Internationalen Föderation der Sozialarbeiter (überarbeitet 2018)

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- 1.1.** Unabhängig von seinem institutionellen Rahmen dient die Soziale Arbeit der sozialen Gerechtigkeit, der menschlichen Würde und den Menschenrechten.
- 1.2.** Die Person steht als handelndes Subjekt im Zentrum der sozialen Intervention. Der Sozialarbeiter erkennt die Fähigkeiten und den Willen zur Selbstbestimmung der betreuten Personen an.
- 1.3.** Die Teilhabe der Person und ihre Selbstbestimmung setzen den Zugang zu institutionellen und sozialen Ressourcen, Zeit sowie die Berücksichtigung der psycho-medizinisch-sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebenskontexte voraus, in denen sie eingebettet ist.
- 1.4.** Der Sozialarbeiter achtet auf die Wahrung der Rechte der begleiteten Personen und fördert allgemein die sozialen Rechte, die untrennbarer Bestandteil einer gerechten Gesellschaft sind.
- 1.5.** Der Sozialarbeiter verfügt über die Kompetenz, die Begleitung von Einzelpersonen und Gruppen im Einklang mit den Aufgaben seiner Organisation sowie den deontologischen und ethischen Grundsätzen zu gestalten. Soziale Begleitung erfordert, dass er alle vorhandenen Handlungsspielräume nutzt, um für jede Situation den angemessensten Ansatz zu finden.
- 1.6.** Als privilegierter Zeuge sozialer Ungleichheiten und von Rückschritten im Rechtsstaat ist der Sozialarbeiter dazu angehalten, soziale Akteure – Kolleginnen und Kollegen, Arbeitgeber, Verbände, Kollektive, politische Entscheidungsträger usw. – zu sensibilisieren und zu mobilisieren. Er trägt zur institutionellen Innovation bei und zur Entwicklung neuer Antworten auf die sozialen Probleme, die er feststellt.



ETHIK- UND VERHALTENSKODEX

2. SOZIALE INTERVENTION

- 2.1.** Jede Person hat Anspruch auf die Leistungen des Sozialarbeiters. Sie muss Zugang zu den von der jeweiligen sozialen Organisation angebotenen Diensten erhalten oder, falls erforderlich, informiert und an eine zuständige Stelle weitergeleitet werden.
- 2.2.** Jegliche berufliche Tätigkeit des Sozialarbeiters basiert auf dem uneingeschränkten Respekt gegenüber der Person – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, kultureller Zugehörigkeit oder vermeintlicher „Rasse“, sozialem Status, politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen oder jedem anderen vergleichbaren Kriterium.
- 2.3.** Der Sozialarbeiter hat den Auftrag, günstige Bedingungen für die Ausdrucksmöglichkeiten der Interessen und Anliegen der Personen und Gruppen zu schaffen, mit denen er beruflich arbeitet. Dabei stützt er sich auf deren Erfahrungen und Kompetenzen. Er gestaltet seine Intervention so, dass die Personen ihre Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten entwickeln können.
- 2.4.** Der Sozialarbeiter bietet seine Unterstützung an, er zwingt sie jedoch niemandem auf. Für jede Intervention ist die informierte Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich.
- 2.5.** Der Sozialarbeiter verfügt über die Kompetenzen, eine Situation einzuschätzen, ihr Bedeutung zu verleihen, zu kommunizieren und seine Arbeit entsprechend zu organisieren. Er muss über die notwendige Reflexionszeit für seine Tätigkeit verfügen.
- 2.6.** Der Sozialarbeiter hat das Recht, Arbeitsaufträge abzulehnen, die mit einer qualitativ angemessenen Ausführung seiner Arbeit unvereinbar sind.
- 2.7.** Der Sozialarbeiter handelt, indem er die Auswirkungen seiner Interventionen auf das Leben der Personen einschätzt und ihnen seine Analyse vermittelt.

3. BERUFSGEHEIMNIS

Die Wahrung des Berufsgeheimnisses ist ein Recht der begleiteten Person und zugleich eine Pflicht des Sozialarbeiters. Das Berufsgeheimnis schützt die Interessen der betroffenen Person, der Berufsgruppen und letztlich auch jene der Gesellschaft. Es ist ein unverzichtbares Instrument der Sozialen Arbeit, das eine Vertrauensbeziehung ermöglicht, im Dienst von Befähigung und Selbstbestimmung steht und die Person als Subjekt der Intervention anerkennt.

- 3.1.** In seiner Funktion als notwendiger Vertrauenspartner ist der Sozialarbeiter an das Berufsgeheimnis gebunden.
- 3.2.** Das Berufsgeheimnis bildet die Grundlage der für die Soziale Arbeit unerlässlichen Vertrauensbeziehung.
- 3.3.** Der Sozialarbeiter muss die Regeln, den Umfang und die Ausnahmen des Berufsgeheimnisses beherrschen.
- 3.4.** Digitale Werkzeuge und neue Technologien stellen insbesondere Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Berufsgeheimnisses. Ihre Nutzung erfordert besondere und konsequente Aufmerksamkeit. Der Sozialarbeiter informiert die Personen über die damit verbundenen Fragestellungen und Risiken.
- 3.5.** Der Sozialarbeiter gewährleistet den Schutz aller Informationen über die Person, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich weitergegeben werden und unabhängig vom verwendeten Medium. Die Gesprächsbedingungen müssen Vertraulichkeit und die Wahrung des Berufsgeheimnisses sicherstellen.

4. PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT

Die Realität der Sozialen Arbeit – unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsbereich – erfordert in den meisten Fällen eine notwendige Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Fachkräften, stets im Interesse der betroffenen Person.

4.1. Eine solche Zusammenarbeit setzt das Verständnis unterschiedlicher beruflicher Kulturen sowie einen gleichberechtigten Dialog zwischen ihnen voraus.

4.2. Die Haltung des Sozialarbeiters gegenüber anderen Fachpersonen der Sozialen Arbeit beruht auf Vertrauen, dem Austausch fachlicher Expertise und der aktiven Suche nach möglichen Handlungsspielräumen.

4.3. Diese Zusammenarbeit beinhaltet regelmäßig einen Informationsaustausch. Dieser ist streng geregelt und darf nur erfolgen, wenn alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- * Informationspflicht: Der Sozialarbeiter muss die betroffene Person vollständig und objektiv über Zweck, Inhalt und Modalitäten des Informationsaustauschs informieren (welche konkreten Informationen weitergegeben werden und an wen) sowie über die Folgen ihrer Zustimmung oder Ablehnung.
- * Informierte Einwilligung: Ein Informationsaustausch darf nur mit der freien und informierten Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- * Status als notwendiger Vertrauenspartner: Die empfangende Fachkraft muss selbst dem Berufsgeheimnis unterliegen.

- * Gemeinsamer Auftrag: Der Austausch darf ausschließlich mit einer Fachkraft erfolgen, die im Hinblick auf die betreffende Person dieselben Ziele und Aufgaben verfolgt.
- * Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die weitergegebenen Informationen müssen in Art und Umfang strikt auf das beschränkt sein, was zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags erforderlich ist.

4.4. In jedem Fall bleibt der Informationsaustausch über die begleitete Person eine Ausnahme. Das Berufsgeheimnis bildet die Regel.

5. WEITERBILDUNG

Für jeden Sozialarbeiter ist es notwendig, sich in Räume kollektiver Reflexion, Intervention und Fortbildung einzubringen, um der Komplexität der sozialen Realitäten begegnen zu können, die Funktionsweisen der Systeme zu verstehen und die Mechanismen sozialer Ungleichheiten nachzuvollziehen.

- 5.1.** Der Sozialarbeiter ist während seiner gesamten beruflichen Laufbahn bestrebt, seine fachlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln.
- 5.2.** Als Mensch mit einem eigenen Werterahmen und eigenen Vorstellungen muss der Sozialarbeiter zu Reflexivität hinsichtlich seiner Werte und der Vorstellungen fähig sein, die in seine beruflichen Interventionen einfließen.
- 5.3.** Der Sozialarbeiter ist darum bemüht, Abstand zu seiner Rolle einzunehmen und seine professionelle Haltung weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf die deontologischen und ethischen Herausforderungen des Berufs – einschließlich ihrer politischen Dimensionen.
- 5.4.** Der Sozialarbeiter muss unter Arbeitsbedingungen tätig sein können, die es ihm ermöglichen, sein Wissen zu aktualisieren sowie einen kritischen und kreativen Blick auf die Bedingungen zu werfen, unter denen Soziale Arbeit stattfindet.
- 5.5.** Da Soziale Arbeit eine Disziplin ist, die sich auch aus Erfahrungswissen speist, beteiligt sich der Sozialarbeiter – wann immer möglich – an der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter oder anderer Fachkräfte der Sozialen Arbeit.

www.comitedevigilance.be

info@comitedevigilance.be

